

ANTRAG DES STADTRATES WEISUNG ZU HANDEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

GESCH.-NR.GGR 156/17
BESCHLUSS-NR. GGR
IDG-STATUS öffentlich
EINGANG RATSBURO 7. September 2017
VORBERATUNG GPK Geschäftsprüfungskommission
FRIST ABSCHIED
BERATUNG GGR

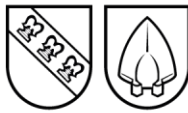
SIGNATUR **04 BAUPLANUNG**
04.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Revision der Statuten des Zweckverbands Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU)**

GESCH.-NR. SR 2017-0069
BESCHLUSS-NR. SR 2017-168
VOM 07.09.2017
IDG-STATUS öffentlich
ZUST. RESSORT Präsidiales
REFERENT Müller Ueli;

AKTENVERZEICHNIS

NR.	DOKUMENTENBEZEICHNUNG	DATUM	AKTEN GGR	AKTEN KOMMISSION
1	Revidierte Statuten	28.6.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Bisherige Verbandsordnung	17.6.2009	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Präsentation Statutenrevision	14.8.2017	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>



ANTRAG DES STADTRATES VOM 7. SEPTEMBER 2017

BESCHLUSS-NR. SR 2017-168
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **04**
04.01

BETRIFFT **Revision der Statuten des Zweckverbands Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU);
Verabschiedung der Vorlage zu Händen des Grossen Gemeinderates**

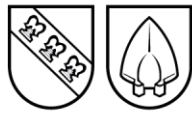
BESCHLUSSESANTRAG

DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND GESTÜTZT AUF §. 25 ZIFF. 5 DER GEMEINDEORDNUNG

BESCHLIESST:

1. Die totalrevidierten Statuten des Zweckverbands „Regionalplanung Winterthur und Umgebung“ vom 28. Juni 2017 werden genehmigt.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Regionalplanung Winterthur und Umgebung, c/o Amt für Städtebau, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur
 - b. Abteilung Hochbau
 - c. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)



ANTRAG DES STADTRATES

VOM 7. SEPTEMBER 2017

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die politischen Gemeinden des Bezirks Winterthur sowie die im Bezirk Pfäffikon gelegenen politischen Gemeinden Illnau-Effretikon, Lindau und Weisslingen bilden zusammen seit 1966 den regionalen Planungszweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU).

Die Revision des kantonalen Gemeindegesetzes hat zur Folge, dass alle Zweckverbände ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen müssen. Im Fokus der Revision stehen die Anpassungen an das neue Gemeindegesetz. Die hauptsächliche Veränderung für die Stadt Illnau-Effretikon gegenüber den bisherigen Statuten betrifft den zugesicherten Sitz im Vorstand sowie die Erhöhung der Delegiertenzahl von zwei auf drei Personen.

NEUE STATUTEN FÜR DIE REGIONALPLANUNG WINTERTHUR UND UMGEBUNG

Per 1. Januar 2018 tritt die neue Gemeindegesetzgebung im Kanton Zürich in Kraft. Die Statuten des Zweckverbands der Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) müssen deswegen angepasst werden. Die Delegiertenversammlung der RWU hat die neuen Statuten am 28. Juni 2017 genehmigt und zu Handen der Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden verabschiedet.

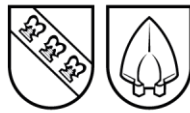
ZWECK DER REGIONALPLANUNG WINTERTHUR UND UMGEBUNG

Die Kantonsverfassung (LS 101; KV) und das Gemeindegesetz im Kanton Zürich (LS 131.1; GG) sehen vor, dass sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen können. Die politischen Gemeinden des Bezirks Winterthur sowie die im Bezirk Pfäffikon gelegenen politischen Gemeinden Illnau-Effretikon, Lindau und Weisslingen bilden zusammen seit 1966 den regionalen Planungszweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU).

Nach § 12 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (LS 700.1; PBG) schliessen sich die Gemeinden zur Mitwirkung an der überkommunalen Raumplanung zu Zweckverbänden zusammen. Die RWU fördert eine geordnete räumliche Weiterentwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dazu notwendigen regionalen Richtpläne aus und hilft mit, die Planungen der Mitgliedsgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit. Gemäss § 13 Abs. 1 PBG erarbeiten die regionalen Planungsverbände die Grundlagen und Ziele der räumlichen Entwicklung ihres Gebietes und behandeln die Vorlagen zu den regionalen Richtplänen aufgrund von Initiativen, von Anträgen ihres Vorstands oder von Aufträgen der zuständigen Direktion. Diese Zweckbestimmungen des PBG wurden in Art. 2 der RWU-Statuten übernommen.

AUSLÖSER FÜR DIE STATUTENREVISION IST DAS NEUE GEMEINDEGESETZ

Das neue Gemeindegesetz wurde am 20. April 2015 durch den Kantonsrat verabschiedet. Die dazugehörige Verordnung wurde am 29. Juni 2016 vom Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat genehmigt. Sie treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Die neue Gemeindegesetzgebung hat zur Folge, dass die Statuten der RWU angepasst werden müssen (z.B. bezüglich des Finanzhaushaltes).



ANTRAG DES STADTRATES

VOM 7. SEPTEMBER 2017

DIE WICHTIGSTEN BESTIMMUNGEN UND ÄNDERUNGEN DER NEUEN STATUTEN

ART. 1 BESTAND

Die Gemeinden Bertschikon, Hofstetten und Kyburg werden in der Aufzählung der Verbandsgemeinden gestrichen.

ART 2 ZWECK

Der Zweck und das Ziel des Zweckverbands sind im Planungs- und Baugesetz beschrieben. Dies soll auch aus der Zweckbestimmung in den Statuten ersichtlich sein. Deshalb wurde die Zweckbestimmung in den Statuten entsprechend erweitert, überarbeitet und aktualisiert.

ART. 8 PUBLIKATION UND INFORMATION:

Die Statuten sehen vor, dass amtliche Publikationen nur noch in elektronischer Form (auf der RWU-Website) vorzunehmen sind. Die Publikation im Amtsblatt soll beibehalten werden. Die direkten Adressaten der Regionalplanung sind die Gemeinden bzw. die Delegierten in den Verbandsgemeinden. Diesen werden zum einen überkommunal bedeutende Stellungnahmen digital zugestellt und zum anderen wird der Verbandsvorstand die Gemeinden periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten orientieren.

ART. 9 VERFAHREN:

Es gilt weiterhin das «Ständemehr». Das heisst, dass der Verbandsvorstand die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet. Eine Vorlage ist dann angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Gemeinden auf sich vereinigt. Mit dem «Ständemehr» soll einem allfälligen Ungleichgewicht ausgelöst durch künftige Gemeindefusionen entgegengewirkt werden.

ART. 10, 19, 29 FINANZKOMPETENZEN

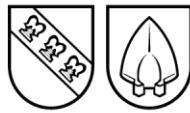
Die Finanzkompetenzen der einzelnen Organe bleiben unverändert.

ART. 14 AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER EINZELNEN VERBANDSGEMEINDEN

Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne neu über Änderungen der Statuten, Kündigung der Mitgliedschaft oder die Auflösung des Zweckverbands. Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

ART. 15 BESCHLUSSFASSUNG IN DER VERBANDSGEMEINDEN

Grundsätzlich gelten Mehrheitsbeschlüsse der Verbandsgemeinden. Davon ausgenommen sind z.B. grundlegende Änderungen der Statuten. Diese bedürfen wie gehabt der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.



ANTRAG DES STADTRATES

VOM 7. SEPTEMBER 2017

ART. 16 ZUSAMMENSETZUNG DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Wie bisher muss mindestens eine Delegierte bzw. ein Delegierter jeder Gemeinde der kommunalen Exekutive angehören. Jede Verbandsgemeinde ist mit zwei Mitgliedern in der Delegiertenversammlung vertreten. Neu hat pro 10'000 Personen eine Verbandsgemeinde Anspruch auf je einen zusätzlichen Delegierten oder eine zusätzliche Delegierte. Die Maximalzahl der Anzahl Delegierten pro Gemeinde ist auf acht Delegierte limitiert. Mit den aktuellen Bevölkerungszahlen stellt Winterthur neu acht anstelle von bisher vier Delegierten und Illnau-Effretikon kann neu drei statt bisher zwei Delegierte bestimmen.

ART. 19 KOMPETENZEN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Die Aufzählung der Kompetenzen der Delegiertenversammlung wurde ergänzt, überarbeitet und aktualisiert. Unter anderem ist die Delegiertenversammlung für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, die alle nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, zuständig. Der Vorstand setzt sich aus Exekutivmitgliedern zusammen: zwei der Stadt Winterthur, einem der Stadt Illnau-Effretikon und vier der übrigen Verbandsgemeinden. Das Anrecht von Illnau-Effretikon auf eine Vertretung im Vorstand wird neu in den Statuten verankert.

ART. 21 EINBERUFUNG

Die Delegiertenversammlung hat von Gesetzes wegen in einem Jahr mindestens die zwei folgenden Geschäfte zu beschliessen: Festsetzung Budget und Genehmigung Jahresrechnung. Die RWU führte bisher in der Regel eine Delegiertenversammlung pro Jahr durch. Dies ist auch vor dem Hintergrund erklärbar, dass die RWU unter anderem keine Investitionen und kaum Ausgaben tätigt und sich somit die Jahresrechnung nur aus wenigen Buchungen zusammensetzt. Auch das Budget ist schlank und übersichtlich und bereits zu Beginn des Vorjahres bekannt. Deshalb ist in den Statuten vorgesehen, die Delegiertenversammlung weiterhin in der Regel nur einmal anstatt wie gemäss Musterstatuten zweimal einzuberufen.

ART. 33 ZUSAMMENSETZUNG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK):

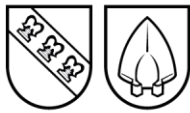
Die Art. 33 bis 39 wurden entsprechend der Mustervorlage des Gemeindeamts überarbeitet und neu formuliert.

KAPITEL 3, FINANZHAUSHALT

Jeder Zweckverband hat gemäss neuem Gemeindegesetz einen eigenen Haushalt mit Bilanz zu führen. Die Zweckverbände können frühestens ab 1. Januar 2019 und müssen spätestens ab 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt führen. Die RWU wird per 1. Januar 2019 einen eigenen Finanzhaushalt einführen.

ART. 41 FINANZIERUNG DER BETRIEBSKOSTEN

Weiterhin gilt, dass die Betriebskosten im Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden getragen werden.



ANTRAG DES STADTRATES

VOM 7. SEPTEMBER 2017

WEITERES VORGEHEN

Nachdem die Delegiertenversammlung der RWU diese neuen Verbandsstatuten am 28. Juni 2017 bereinigt und genehmigt hat, haben nun die zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden darüber zu befinden. In Illnau-Effretikon ist für die neuen Verbandsstatuten gemäss der Gemeindeordnung bis Ende 2017 der Grosse Gemeinderat zuständig. Ab dem 1. Januar 2018 beschliessen gemäss kantonalem Gemeindegesetz die Stimmberechtigten über Zweckverbandsstatuten. Es ist vorgesehen, die neuen Verbandsstatuten der RWU per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

BEURTEILUNG DES STADTRATES

Mit den neuen Statuten werden die Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes in Bezug auf die Zweckverbände adäquat umgesetzt. Für Illnau-Effretikon erfreulich ist der neu in den Statuten verankerte feste Sitz im Vorstand und die zusätzliche Delegiertenstimme.

Nach Ansicht des Stadtrates sind die Statuten zukunftsfähig und enthalten genügend Handlungsspielraum für die operativen Organe für eine zweckmässige und effiziente Erfüllung der regionalen Planungsaufgaben.

Stadtrat Illnau-Effretikon



Ueli Müller
Stadtpräsident



Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 11.09.2017

aga